

Satzung der Stadt Wildenfels
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für die Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 28.November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 01.10.2024 (Beschluss Nr. 09/03/2024) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Wildenfels erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Entsprechend § 8a SächsKAG finden auf die Erhebungen von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächs. Verwaltungskostengesetz vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die verwaltungskosten- und auslagepflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungskosten richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen des zuständigen Amtes.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach §2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Erscheint die Erhebung der Mindestgebühr von 10€ unverhältnismäßig hoch, kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz abgesehen werden.
- (3) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000€ erhoben, mindestens jedoch 10€.
- (4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen sind. Hier ist die Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren welche nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, beträgt diese 1% des Gegenstandes.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Verwaltungskosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten Amtshandlung, bei Zurücknahme, Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-

rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Wildenfels einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und daher nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Abweichend von Satz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Wildenfels vom 18.12.2000 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Wildenfels, 02.10.2024


Tino Kögler
Bürgermeister



lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Die Vorschriften der laufenden Nummern 3 bis 102 gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.	
	Sofern in anderen, dem SächsVwKG vorgehenden Rechtsvorschriften (z. B. spezialrechtliche oder höherrangige Rechtsvorschriften) abweichende Verwaltungskostenregelungen enthalten sind, sind diese bei der Festsetzung der Verwaltungskosten zu berücksichtigen.	
	Soweit in dieser Anlage auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
	Das Sächsische Verwaltungskostengesetz wird mit SächsVwKG und das Verwaltungsverfahrensgesetz mit VwVfG bezeichnet. Am Beginn jeder laufenden Nummer sind die jeweilig verwendeten Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Abkürzungen aufgeführt.	
	Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer (§ 14 SächsVwKG).	
	Allgemeine Amtshandlungen	
	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	
	Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Übereinkommen)	
	Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)	
	VwVfG auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen	
1.	Beglaubigungen	
1.1.	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00
1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mind. 10,00

1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
		<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
1.2.3.	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10,00, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10,00 ist
		<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00.</p>
1.3.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen	kostenfrei
2.	Erteilung einer Bescheinigung	10,00 bis 170,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch, mindestens 10,00

3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 700,00
3.3.	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00 bis 75,00
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10,00 bis 40,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
		A n m e r k u n g :
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 60,00 je angefangene Stunde, mindestens 10,00
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1.	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00
8.2.	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
8.3.	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	

8.3.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00
8.3.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00
8.4.	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00
8.5.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
8.6.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1000,00
8.7.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100,00 bis 1000,00
8.8.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00
8.9.	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
9.1.	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung	5,00 bis 55,00
9.2.	Erteilung einer Apostille nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens	15,00 bis 225,00
10.	Festsetzung der zu erstattenden Leistungen nach § 49a VwVfG	
10.1.	Festsetzung der zu erstattenden Leistung nach § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG einschließlich der Zinsen nach § 49a Abs. 3 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG	56,00 bis 337,00
10.2.	Festsetzung eines Zinsanspruches nach § 49a Abs. 4 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG	56,00 bis 337,00

11.	Schreibauslagen Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften und Ausfertigungen)	
11.1.	in Papierform Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät o.ä.	
11.1.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die ersten 50 Seiten	
	schwarz - weiß	0,50 / Seite
	farbig	1,00 / Seite
	für jede weitere Seite	
	schwarz - weiß	0,15 / Seite
	farbig	0,40 / Seite
11.1.2.	Bei einem Format DIN A3 für die ersten 50 Seiten	
	schwarz - weiß	0,75 / Seite
	farbig	1,25 / Seite
	für jede weitere Seite	
	schwarz - weiß	0,25 / Seite
	farbig	0,50 / Seite
11.2.3.	Anfertigung von Kopien mittels Scanner	
	je Aufnahme (einschl. Versand per Mail)	1,00
	bei Ausgabe auf Datenträgern zusätzlich	2,00 / Datenträger
11.3.	in elektronischer Form	
	sofern die Datei bereits in elektr. Form vorhanden ist	1,50 / Datei
	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form, Dokumente zuvor von der Papierform in die elektr. Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 11.1. Für die Vervielfältigung in schwarz - weiß
	sofern die Datei auf einen Datenträger versandt wird	5,00 / Datenträger
11.4.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibauslagen nach Tarifstelle 11.1. können bis auf das Fünffache erhöht werden